

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung

H. Sorgatz¹ · A. Goetz² · B. Zwißler³

BDAktuell DGAIInfo

Nach über sechsjährigen Beratungen hat der 121. Deutsche Ärztetag (DÄT) in Erfurt am 11. Mai 2018 die Präambel, den Abschnitt A (Paragrafenteil) sowie Titel, Definitionen und Mindestanforderungen für die Zusatz-Weiterbildungen (Abschnitt C) der zu novellierenden (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) einstimmig beschlossen. Die strukturellen Vorgaben für die Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen (Abschnitt B) wurden bereits im vergangenen Jahr durch den 120. Deutsche Ärztetag verabschiedet. Alle Beschlüsse des 121. DÄT finden sich unter: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages in Erfurt vom 08. bis 11.05.2018 (<https://www.bundesaerztekammer.de/aerztetag/121-deutscher-aerztetag-2018/beschlussprotokoll/>).

Die MWBO entfaltet noch keine rechtlich bindende Wirkung, sondern dient als Grundlage für die von den Landesärztekammern zu verabschiedenden und von den Aufsichtsbehörden auf Landesebene in Kraft zu setzenden Landesweiterbildungsordnungen. Den Landesärztekammern steht es dabei frei, von der MWBO abweichend Regelungen zu beschließen.

Den Präsidien von DGAI und BDA ist es gemeinsam mit der DGAI-Kommission

Fort- und Weiterbildung und in sie entsandten Vertretern des BDA unter Leitung von Prof. A. Goetz, Hamburg, PD Dr. G. Breuer, Coburg und Prof. K. Hahnenkamp, Greifswald, weitgehend gelungen, für das Fachgebiet Anästhesiologie eine dem Stand der medizinischen Wissenschaft, klinischen Praxis und neuesten methodisch/didaktischen Erkenntnissen entsprechende Weiterbildung sicherzustellen und weitere Zusatzqualifikationen zu erschließen.

Unter Berücksichtigung der Heterogenität der Beteiligten und verschiedenster Schnittstellen zu anderen Fachgebieten mussten naturgemäß in dem einen oder anderen Fall Kompromisse zwischen dem Wünschenswerten und dem Machbaren eingegangen werden. Insbesondere war auch darauf zu achten, dass nicht mit theoretisch an sich sinnvollen Forderungen sog. „Flaschenhälse“ geschaffen werden, die die Weiterbildungsmöglichkeiten über Gebühr einschränken.

Die umfangreichen Vorarbeiten der DGAI-Kommission Fort- und Weiterbildung haben neben dem offiziellen Text der Weiterbildungsordnung für die Facharztkompetenz Anästhesiologie auch zu einer ausführlichen Erläuterung geführt. In diesem „Modellbuch“ werden die einzelnen Kompetenzen der Weiterbildungsordnung differenziert dargestellt und kommentiert. Sie werden eine wertvolle Hilfestellung für Weiterbilder und Assistenten bieten.

Abschnitt A: Paragrafenteil

Wesentliche Neuerungen im Paragrafenteil sind u.a. die

- Kompetenzorientierung (§ 2a Abs. 1)
- Implementierung eines elektronischen Logbuchs (§ 2a Abs. 7 neu)
- Flexibilisierung der Weiterbildungsabschnitte durch Anerkennung von 3 Monatsabschnitten (§ 4 Abs. 4)

Kompetenzorientierung

Ziel war es, eine kompetenzbasierte Weiterbildungsordnung zu schaffen, die nicht mehr starre Zeiten und Richtgrößen vorgibt, die „abgearbeitet“ werden müssen, sondern berücksichtigt, wie und in welcher Form Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erlernt wurden und sich unter didaktischen Gesichtspunkten am Ergebnis der Weiterbildung orientiert.

Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen und stellen eine Teilmenge des Fachgebietes dar. Sie werden Kompetenzblöcken subsumiert und jeweils zwei Kompetenzebenen zugeordnet:

Kompetenzebene 1: Kognitive und Methodenkompetenz – Kenntnisse

Hierzu würden bspw. beim Kompetenzblock „Anästhesiologische Verfahren und Techniken“ gehören: Kenntnisse anästhesierelevanter Ultraschallverfahren, insbesondere Notfallsonographie, transösophageale und transthorakale Echokardiographie.

¹ Geschäftsführer der DGAI, Nürnberg

² Vorsitzender der Weiterbildungskommission der DGAI, Hamburg

³ Präsident der DGAI, München

Kompetenzebene 2: Handlungskompetenz – Erfahrungen und Fertigkeiten

Hier ginge es in diesem Beispiel dann um das Beherrschen der Durchführung anästhesierelevanter Ultraschallverfahren bei unterschiedlichen Maßnahmen, insbesondere bei ZVK-Anlage, Pleurapunktion, sonographisch gesteuerter Gefäßpunktion und Regionalanästhesie, wozu in diesem Fall bspw. 50 Leistungen nachgewiesen werden müssten.

Während dem Beherrschen einer Anwendung (Kompetenzebene 2) zwingend das Erlernen des (theoretischen) Wissens um diese Anwendung vorgeschaltet ist, wird es Weiterbildungsblöcke geben, in denen nur die Kognitive- und Methodenkompetenz (Kompetenzebene 1) erworben werden muss, ohne das entsprechende Verfahren auch sicher ohne Supervision anwenden können zu müssen.

Da jedoch ein konsequenter Abschied von Leistungszahlen und Zeiten hin zu einer strikten Kompetenzorientierung noch nicht umfassend gelungen ist, wurden Bundesärztekammer und Landesärztekammern vom DÄT aufgefordert, in den nächsten zwei Jahren die noch in der neuen (Muster-)Weiterbildungsordnung enthaltenen Zeiten und Richtzahlen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Im entsprechenden Beschluss des 121. DÄT heißt es:

„...Die mögliche Betonung der Inhalte vor den Zeiten durch die Kompetenzbeschreibung, die Ermöglichung berufsbegleitender Weiterbildung und der durch die Stärkung des Logbuches mögliche echte Nachweis von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten – statt einfachem Zählen von Zeiten und Richtzahlen – sind nun möglich. Dass aber in der neuen (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) in den Abschnitten B und C leider weiter an vielen Stellen Zeiten und Richtzahlen festgeschrieben sind, zeigt allerdings, dass hier der neue Weg nicht komplett durchgehalten wurde.“

Die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern werden daher aufgefordert, in den nächsten zwei Jahren die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung, die Zeiten sowie Richtzahlen auf ihre

didaktische und versorgungsrelevante Notwendigkeit bzw. Evidenz zu überprüfen und im weiteren Prozess zugunsten des nun möglichen echten Kompetenznachweises auf das wirklich didaktisch notwendige Maß zu reduzieren und dem medizinischen Fortschritt anzupassen.“ [1]

Abschnitt B: Facharztweiterbildungen

Die den einzelnen Facharztweiterbildungen vorgeschalteten, für alle Fachgebiete geltenden „Allgemeinen Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“ sind im Vergleich zur aktuell gültigen MWBO erheblich ausgeweitet und um arztprägende Haltungen entsprechend dem Rollenmodell der „Canadian Medical Education Directives for Specialists“ (CanMEDS) ergänzt worden. Das Ziel ist, neben den fachspezifischen auch die im Rahmen der Weiterbildung zu vertiefenden berufsspezifischen Kompetenzen von Ärztinnen und Ärzten abzubilden.

Die fachgebietsspezifischen **Inhalte der Facharzt-Weiterbildung** sind weitgehend zwischen den Weiterbildungsgremien der BÄK, der Landesärztekammern und den medizinischen Fachgesellschaften/Berufsverbänden konsentiert. Sie sollen, wie oben dargestellt, in den nächsten Monaten zwischen BÄK und Landesärztekammern inhaltlich endgültig abgestimmt werden (Konvergenzverfahren) und müssen dann lt. Beschluss des BÄT vom Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK), wahrscheinlich im Spätherbst 2018, beschlossen werden. Anschließend

soll die komplette neue MWBO veröffentlicht werden.

Facharztweiterbildung Anästhesiologie

Die Eckdaten für die Facharztweiterbildung in der Anästhesiologie sind im Vergleich zur noch gültigen MWBO weitgehend unverändert geblieben (Tab. 1).

Es ist klarer formuliert, dass zum Kompetenzerwerb 12 Monate in anderen Gebieten abgeleistet werden können. Damit ist es möglich, 36 Monate in der Anästhesie (europäischer Mindeststandard), 12 Monate in der Intensivmedizin und bspw. 12 Monate in der Inneren Medizin zu absolvieren, um – vorausgesetzt, dass die geforderte Kompetenz erlernt wurde – die Facharztanerkennung zu erhalten.

Die bisherige Einschränkung, wonach nur 18 Monate Weiterbildung im ambulanten Bereich anerkannt werden, ist entfallen. Die Weiterbildung wäre also theoretisch nach § 4 Abs. 9 MWBO (neu) vollständig im ambulanten Bereich möglich, soweit hier die geforderten Kompetenzen vermittelt und erworben werden können.

Bei den bislang bekannten **Inhalten der Facharztweiterbildung Anästhesiologie** ist die Forderung unserer Verbände, dass einige Kompetenzen in Analogie zur ZWB Notfallmedizin (siehe unten) im sogenannten geschützten Bereich erworben werden können (z.B. fiberoptische Techniken, Reanimation von Kindern, Zwischenfalltraining im Simulator), noch nicht umgesetzt. DGAI und

Tabelle 1

Gebiet Anästhesiologie
Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie (Anästhesiologe/Anästhesiologin)

Gebietsdefinition

Das Gebiet Anästhesiologie umfasst die Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer und diagnostischer Eingriffe sowie intensivmedizinische, notfallmedizinische und schmerzmedizinische Maßnahmen.

Weiterbildungszeit

60 Monate Anästhesiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon

- müssen 12 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden
- können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Quelle: Beschlussprotokoll des 120. Deutschen Ärztetages.

BDA arbeiten daran, dass dieses noch gelingt. Alternative wäre, diese Möglichkeit zumindest in das eingangs erwähnte Modellbuch aufzunehmen, das jetzt als „fachlich empfohlener Weiterbildungsplan“ bezeichnet wird und die Inhalte der Weiterbildung im Einzelnen differenziert beschreiben soll. Der aktuelle Diskussionsstand der Inhalte der Facharztweiterbildung ist unter

http://www.121daet.baek.de/dev_baek_public/attachments/36_BVIII-01_Unterlage%20zur%20Info_Novelle-MWBO_Abschnitt%20B_Langfassung.pdf?t=1534150829

einsehbar.

Abschnitt C: Zusatzweiterbildungen

Der 121. Dt. Ärztetag hat lediglich die sogenannten „Kopfteile“ der ZWBn (Definition und Mindestanforderungen nach § 11 MWBO) beschlossen. Die fachgebietsspezifischen Inhalte der Zusatz-Weiterbildung sind weitgehend zwischen den Weiterbildungsstellen der BÄK, der Landesärztekammern und den medizinischen Fachgesellschaften/Berufsverbänden konsentiert und sollen analog zu den Inhalten für Abschnitt B vom Vorstand der BÄK beschlossen werden.

Der aktuelle Diskussionsstand der Inhalte der Facharztweiterbildung ist unter http://www.121daet.baek.de/dev_baek_public/attachments/34_BVIII-01_Anlage_Novelle-MWBO_Abschnitt-C_Langfassung.pdf?t=1534169589

einsehbar.

Dem DÄT war daran gelegen, die bisher mögliche Anrechnung von Facharztweiterbildungszeiten auf die Zusatzweiterbildung („Versenkung“) nicht mehr zuzulassen, da man befürchtete, dass hierunter die Qualität der ZWB leiden könnte. Außerdem wollte der DÄT unterschiedlich lange Zeiten für die ZWB für unterschiedliche Fächer vermeiden.

Die bereits bestehenden anästhesierelevanten Zusatzweiterbildungen (ZWB) (Spezielle Intensivmedizin, Notfallmedizin, Spezielle Schmerzmedizin, Palliativmedizin) sind weiterhin für die

Anästhesiologie zugänglich, was auch nicht fraglich war. Darüber hinaus ist es gelungen, den Zugang zur ZWB Hämostaseologie zu erhalten, die ZWB Klinische Infektiologie bundesweit für die Anästhesiologie erwerbbar zu machen und eine neue ZWB Klinische Akut- und Notfallmedizin, in erster Linie als Qualifikation für die Arbeit in Zentralen Notaufnahmen, einzuführen.

Nachstehend werden die „Kopfteile“ der die Anästhesiologie betreffenden Zusatzweiterbildungen lt. Beschlussprotokoll des 121. Dt. Ärztetages dokumentiert und die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur aktuellen MWBO dargestellt:

ZWB Intensivmedizin (Tab. 2)

Mit der Vorgabe einer Weiterbildungszeit von 18 Monaten könnte der falsche Eindruck entstehen, dass die Weiterbildungszeit für die spezielle Intensivmedizin von 24 auf 18 Monate verkürzt wurde. Da diese 18 Monate aber zusätzlich zur Facharztweiterbildung absolviert müssen, die immer mindestens 6 Monate Intensivmedizin, in der Anästhesiologie 12 Monate, enthält, bleibt es bei einer intensivmedizinischen Gesamt-Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten. Die Angehörigen der chirurgischen und konservativen Fächer werden also weiterhin insgesamt 24 Monate (6+18) intensivmedizinische Weiterbildung haben. Fachärzte für Anästhesiologie müssen hingegen mit 12+18 Monaten intensivmedizinischer Weiterbildung künftig 6 Monate Inten-

sivmedizin mehr absolvieren als die anderen Fachgebiete.

Positiv daran ist, dass für Anästhesisten dann nur noch zusätzlich 6 Monate Weiterbildung notwendig sind, um europaweit intensivmedizinisch tätig zu werden, vorausgesetzt, sie erwerben die Qualifikation European Diploma of Intensive Care (EDIC).

Es ist allerdings noch nicht sicher, ob alle Landesärztekammern die Nicht-Anrechenbarkeit der intensivmedizinischen Zeiten während der Facharztweiterbildung auch so umsetzen, da diese Regelung letztlich der gerade in der neuen MWBO hinterlegten Philosophie des Vorrangs des Kompetenzerwerbs widerspricht. Hierauf haben DGAI und BDA mehrfach hingewiesen. So erwirbt man intensivmedizinische Kompetenz bereits in den 6 bzw. 12 Monaten während der Facharztweiterbildung. Ein entsprechender Antrag, weiterhin 6 Monate aus der Facharztweiterbildung anzurechnen, wenn in dieser insgesamt 12 Monate Intensivmedizin abgeleistet werden, wurde vom DÄT an den Vorstand der BÄK überwiesen.

ZWB Notfallmedizin (Tab. 3)

Neu ist, dass die geforderten 6 Monate Weiterbildung in der Intensivmedizin oder Anästhesiologie im Rahmen der geforderten 24 Monate Weiterbildung insgesamt erbracht werden können und eine Anrechnung von Weiterbildungszeiten in einer Notfallaufnahme nicht mehr vorgesehen ist.

Tabelle 2

ZWB Intensivmedizin

Dieser Bezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden (Anästhesiologische, Chirurgische, Internistische, Pädiatrische, Neurochirurgische oder Neurologische Intensivmedizin).

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie und zusätzlich
- 18 Monate Intensivmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Quelle: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages.

Von Bedeutung ist ferner, dass von den geforderten 50 Notarzteinsätzen bis zu 25 Einsätze im Rahmen eines standardisierten Simulationskurses erfolgen können.

Hinsichtlich der **Weiterbildungsinhalte** gibt es noch keine Klarheit über die zukünftig zu erbringenden Mindestzahlen im Bereich des Atemwegsmanagements und bei der Anlage von Thoraxdrainagen. Der vor einigen geforderte Nachweis praktischer Kompetenzen bei der Reposition von Luxationen (mit Leistungszahlen) wird von DGAI und BDA abgelehnt.

ZWB Spezielle Schmerzmedizin

(Tab. 4)

Bei der ZWB Spezielle Schmerzmedizin gibt es im Vergleich zur aktuellen MWBO keine Änderungen hinsichtlich der Mindestanforderungen.

ZWB Palliativmedizin (Tab. 5)

Neu ist, dass die 120 Stunden Fallseminare durch nur noch 6 Monate Weiterbildung ersetzt werden können, bislang sind es 12 Monate.

ZWB Hämostaseologie (Tab. 6)

Die ZWB Hämostaseologie ist nach der aktuell gültigen MWBO seit Jahren auch für Anästhesisten offen. Nach den Entwürfen zur novellierten MWBO wäre dieses nicht mehr der Fall gewesen, was aber verhindert werden konnte.

Die bislang für einzelne Fachgebiete (nicht für die Anästhesiologie) gegebene Möglichkeit der Anrechnung von 6 Monaten aus der Facharztweiterbildung ist entfallen.

ZWB Infektiologie (Tab. 7)

Die ZWB Infektiologie ist bislang nur in Bayern für Anästhesisten zugänglich. Durch die Novellierung der MWBO soll sie in Zukunft bundesweit auch für Anästhesisten erwerbbar sein.

ZWB Klinische Akut- und Notfallmedizin (Tab. 8)

Bei der ZWB Klinische Akut- und Notfallmedizin handelt es sich um einen neuen Weiterbildungsgang, der als innerklinisches Pendant zur bereits bestehenden außerklinischen notfallmedizinischen

Tabelle 3

ZWB Notfallmedizin

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon
- 6 Monate in der Intensivmedizin oder in Anästhesiologie und zusätzlich
- **80 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend
- **50 Notarzteinsätze** im öffentlichen Rettungsdienst (Notarzteinsetzfahrzeug oder Rettungshubschrauber) unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes, davon können bis zu 25 Einsätze im Rahmen eines standardisierten Simulationskurses erfolgen

Quelle: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages.

Tabelle 4

ZWB Spezielle Schmerztherapie

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und interdisziplinäre Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbstständigen Krankheitswert erlangt hat.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung und zusätzlich
- **12 Monate Spezielle Schmerztherapie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten und zusätzlich
- **80 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Spezielle Schmerztherapie

Quelle: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages.

Tabelle 5

ZWB Palliativmedizin

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer unheilbaren, fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Berücksichtigung der individuellen psychischen und spirituellen Situation die Lebensqualität dieser Patienten bestmöglich positiv zu beeinflussen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **40 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin und zusätzlich
- **120 Stunden Fallseminare** unter Supervision; die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

Quelle: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages.

Tabelle 6

ZWB Hämostaseologie

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Hämostasestörungen, die zu Thromboembolien und Blutungsstörungen führen können.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Laboratoriumsmedizin und zusätzlich
- **12 Monate Hämostaseologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Quelle: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages.

Weiterbildung (ZWB Notfallmedizin) gesehen wird. Auch hier können die sechs Monate Intensivmedizin aus der Facharztweiterbildung nicht „versenkt“ werden, sondern sind neben der Facharztanerkennung Voraussetzung, um überhaupt mit dieser Zusatz-Weiterbildung beginnen zu können.

ZWB Transplantationsmedizin (Tab. 9)

Die neu eingeführte Zusatzweiterbildung Transplantationsmedizin wäre für Anästhesisten nach heutigem Stand keine Option, obwohl Anästhesisten zentral und flächendeckend in die Versorgung von Transplantationspatienten und in die

entsprechenden Gremien eingebunden sind. Die DGAI ist in dieser Frage in Kontakt mit den Weiterbildungs-gremien der BÄK und der Landesärztekammern, um die Möglichkeit für Anästhesisten zum Erwerb dieser Zusatzqualifikation noch in den Landes-Weiterbildungsordnungen zu verankern.

Tabelle 7

ZWB Infektiologie
<p>Definition Die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung erregurbedingter Erkrankungen sowie die interdisziplinäre Beratung bei Fragen, die Infektionskrankheiten oder deren Ausschluss betreffen.</p>
<p>Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO</p> <ul style="list-style-type: none"> Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder in Hygiene und Umweltmedizin und zusätzlich 12 Monate Infektiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Quelle: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages

Tabelle 8

ZWB Klinische Akut- und Notfallmedizin
<p>Definition Die Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erstdiagnostik und Initialtherapie von Notfall- und Akutpatienten im Krankenhaus sowie die Indikationsstellung und Koordination der weiterführenden fachspezifischen Behandlung in interdisziplinärer Zusammenarbeit.</p>
<p>Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO</p> <ul style="list-style-type: none"> Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und 6 Monate Intensivmedizin, die auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden können, und zusätzlich 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und zusätzlich 24 Monate Klinische Akut- und Notfallmedizin in einer interdisziplinären Notfallaufnahme unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Quelle: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages.

Tabelle 9

ZWB Transplantationsmedizin
<p>Dieser Bezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden.</p>
<p>Definition Die Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Indikationsstellung, Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachsorge bei Organtransplantationen, Lebend-Organpenden, Erkennung und Behandlung von Komplikationen nach Organspende, das Wartelistenmanagement und umfassende immunologische Kenntnisse einschließlich der Anwendung und Überwachung der medikamentösen Immunsuppression nach Organtransplantation und supportiver Maßnahmen.</p>
<p>Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO</p> <ul style="list-style-type: none"> Facharztanerkennung für Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Thoraxchirurgie, Viszeralchirurgie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie und zusätzlich 24 Monate Transplantationsmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten in einem Transplantationszentrum

Quelle: Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages.

Ausblick

In den nächsten Wochen und Monaten wird es darum gehen, die Inhalte der Zusatzweiterbildungen für die MWBO final zu beschließen. Parallel dazu und anschließend werden in den Landesärztekammern die Weiterbildungsordnungen je Bundesland verhandelt und verabschiedet werden. Dabei sollte es Ziel sein, die Musterweiterbildungsordnung möglichst bundeseinheitlich umzusetzen. DGAI und BDA werden sich in diese Prozesse weiterhin im Sinne der Fortentwicklung der deutschen Anästhesiologie und ihres Nachwuchses aktiv einbringen.

Es wird allerdings noch einige Zeit vergehen, bis in allen Bundesländern die neue Weiterbildungsordnung Gültigkeit erlangt. Aufgrund der vorgesehenen Übergangsfrist von sieben Jahren, innerhalb derer noch nach der alten WBO begonnene Weiterbildungen nach dieser abgeschlossen werden können, wird es wahrscheinlich erst Mitte der 20ziger Jahre sein, wenn die ersten Ärztinnen und Ärzte ihre Weiterbildung nach den Bestimmungen der neuen Weiterbildungsordnungen absolviert haben werden.

[1] Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages in Erfurt vom 08. bis 11.05.2018 (<https://www.bundesaerztekammer.de/aerztetag/121-deutscher-aerztetag-2018/beschlussprotokoll/>)

Korrespondenzadresse

**Dipl.-Sozw. (Univ.)
Holger Sorgatz**

Geschäftsführer DGAI/BDA
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg, Deutschland
E-Mail: hsorgatz@dgai-ev.de